

Gesetz über den Grünordnungsplan Wilhelmsburg 71

Vom 20. Juli 1994

(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207)

§ 1

(1) Der Grünordnungsplan Wilhelmsburg 71 für den Geltungsbereich östlich der Wilhelmsburger Dove Elbe zwischen Hövelwettern, Brackwettern und Buschweide (Bezirk Harburg, Ortsteil 713) wird festgelegt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Wilhelmsburger Dove Elbe — Nordgrenze des Flurstücks 8717, Nord- und Ostgrenzen der Flurstücke 8718 und 8705, Nordgrenze des Flurstücks 1269 (Langenhövel), über die Flurstücke 1308 (Niedergeorgswerder Deich), 5275, 1270, 1279 und 8784, Südgrenze des Flurstücks 5939, über die Flurstücke 1247, 1246, 1244, 9099, 9057 (Hövelpromenade) und 1241 der Gemarkung Wilhelmsburg.

(2) Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplans (Grundlagenkarte und Festsetzungskarte) und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Je ein Abdruck des Grünordnungsplans und die Begründung können bei der Stadtentwicklungsbehörde und beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Grünordnungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die als Röhricht, Hochstaudenflur sowie Feuchtwiese ausgewiesenen Flächen sind naturnah zu Ergänzungsbiotopen der Wilhelmsburger Dove Elbe zu entwickeln.
2. Die Ufer der Oberflächengewässer sollen naturnah gestaltet und mit einem Bewuchs aus standortgerechten Kräutern, Gräsern und Schwarzerlen entwickelt werden. Erlen sind als Heister mit einer Höhe von mindestens 2 m zu pflanzen. Die Uferflächen dürfen nicht gedüngt und sollen nur einmal jährlich gemäht werden.
3. Außerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen ist das anfallende Niederschlagswasser über offene Gräben und Mulden den Vorflutern zuzuleiten.
4. Die mit „A“ bezeichneten Flächen sind als belebte Bodenflächen anzulegen und mit standortgerechten Pflanzen zu begrünen.
5. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Bäume, Gehölzgruppen und Hecken sind bei Abgang Ersatzplan-

zungen vorzunehmen. Als Bäume sind einheimische großkronige Laubholzarten mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu verwenden. Für Hecken sind ebenfalls Laubholzarten zu verwenden. Unterbrechungen der Hecken für Einfahrten und Eingänge sind zulässig.

6. Außerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen sind im Kronenbereich der zu erhaltenden Bäume Geländeauflösungen und Abgrabungen unzulässig.
7. Für anzupflanzende Baum- und Gehölzgruppen sind einheimische und standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Kleinkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 14 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen, großkronige Bäume von mindestens 18 cm. Für anzupflanzende Hecken sind dem Charakter vorhandener Hecken entsprechende Laubholzarten zu verwenden.
8. Für jede 150 m² der nicht überbauten Grundstücksflächen ist mindestens ein kleinkroniger Baum oder für jede 300 m² der nicht überbauten Grundstücksflächen mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.
9. Für Bäume auf Stellplatzanlagen sind großkronige Laubbäume mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 12 m² zu verwenden.
10. Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Gehölzgruppen sind hochwachsende einheimische Gehölze zu verwenden. Es sind 10 vom Hundert (v.H.) Bäume als Heister mit einer Höhe von mindestens 2 m und 90 v.H. als Sträucher zu pflanzen.
11. Garagendächer mit einer Neigung von weniger als 30 Grad und Schutzdächer von Stellplätzen sind mit flächendeckender Einfachbegrünung zu versehen. Die seitlichen und rückwärtigen Garagenwände sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.
12. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.
13. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln und synthetischen Düngemitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen untersagt.